

Die Räte der Bezirke und Kreise bilden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem behandelten Gebiet Fachorgane Kultur. Bei diesen bestehen für Gebiete der kulturellen Massenarbeit, der Literatur und der Künste Beiräte und Kommissionen, die eine beratende Funktion ausüben. Die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Organe ergeben sich aus speziellen Rechtsvorschriften.²⁹

Bei den meisten Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie größeren kreisangehörigen Städten wirken als ehrenamtliche beratende *Organe kulturpolitische Beiräte*. Diesen Beiräten gehören Vertreter der Leitungen bzw. Vorstände der wichtigsten gesellschaftlichen Organisationen, der Künstlerverbände, der Nationalen Front sowie Vertreter von Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen an. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Grund von Vorschlägen der betreffenden Organisationen, Verbände, Betriebe etc. von den zuständigen Räten berufen. Die Räte stützen sich auf diese Beiräte bei der Vorbereitung von Beschlüssen, insbesondere des Fünfjahrplanes und der Jahrespläne. Im Beirat werden die zu lösenden Aufgaben der staatlichen Kulturpolitik abgestimmt und dazu notwendige Maßnahmen koordiniert. Der Beirat gibt dem örtlichen Rat und den anderen in ihm vertretenen Organisationen und Institutionen diesbezügliche Empfehlungen.

14.6. Die staatlichen Kultureinrichtungen

14.6.1. *Rechtliche Stellung und Aufgaben der staatlichen Kultureinrichtungen*

In der DDR besteht ein weit verzweigtes Netz staatlicher Kultureinrichtungen. Diese leisten einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und zur Entfaltung des künstlerischen Volksschaffens. Sie dienen der Herausbildung der sozialistischen Lebensweise. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die vielfältigen geistig-kulturellen und insbesondere künstlerischen Bedürfnisse der Arbeiterklasse, der Jugend und aller Werktätigen mit steigendem Niveau und immer umfassender zu befriedigen. Die Kultureinrichtungen tragen dazu bei, die Werktätigen mit den Werken der Literatur und Kunst vertraut zu machen und sie zur eigenen Kunstausübung anzuregen. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, kulturelle Gemeinschaftserlebnisse anzuregen und zu vermitteln.

Staatliche Kultureinrichtungen werden von zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates gebildet und üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Rechtsvorschriften aus.³⁰ Sie sind Haushaltsorganisationen und werden nach dem

29 Vgl. dazu *Die Leitung und Planung der geistig-kulturellen Entwicklung durch die örtlichen Volksvertretungen*. Lehrbrief Nr. 35 der Akademie für Weiterbildung beim Ministerium für Kultur, Berlin 1976.

30 Vgl. AO über die Arbeit in den Heimatmuseen der DDR vom 30. 7.1955, GBl. II 1955 Nr. 41 S. 269, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 25. 2.1957, GBl. II 1957 Nr. 15 S. 123, u. der AO Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur vom 8. 8.1961, GBl. II 1961 Nr. 64 S. 426; VO über die rechtliche Stellung der Theater und